



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Mietverträge, welche die BISCHAG AG betreffend ihre Produkte abschließt.

2 Mietobjekt

2.1 Umfang

Der Vermieter überlässt dem Mieter die in den Lieferunterlagen näher bezeichneten Geräte samt Bedienungsanleitung zur Benützung auf schweizerischem Zollgebiet. Maßgebend sind die Lieferscheine des Vermieters.

2.2 Eigentum

Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschließlich Eigentum des Vermieters. Wird das Mietobjekt vom Mieter auf Grundstücke oder in Räume verbracht, die Dritten gehören, so hat der Mieter diese Dritten unverzüglich über das Eigentum des Vermieters am Mietobjekt zu unterrichten. Bei Verschiebung des Mietobjekts von einem Bauobjekt zum anderen ist der Vermieter sofort schriftlich zu verständigen.

2.3 Verwendung

Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen (insb. zusätzliche Einbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden. Betriebs- und Wartungsvorschriften des Vermieters sowie Weisungen betr. sachgemäßer Verwendung und zulässiger Belastung sind strikte einzuhalten.

Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Mietobjekts untersagt. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ins Ausland verbracht werden.

3 Mietzins

3.1 Grundlage

Der vereinbarte Mietzins gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 10 Stunden pro Tag ohne Samstag und Sonntag oder für die vereinbarte Anzahl von Einsätzen ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietzins zu entrichten. Der Mietzins ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird.

Im vereinbarten Mietzins sind die Transport-, Montage-, Demontage-, Verpackungs- und Versicherungskosten nicht inbegriffen; diese werden zusätzlich berechnet. Das Mietobjekt wird dem Mieter transportverladen auf dem Areal des Vermieters zu Verfügung gestellt.

3.2 Fälligkeit

Der Mietzins ist, je nach Dauer des Mietvertrages und Vereinbarung der Parteien, ratenweise entweder wöchentlich oder monatlich im Voraus zu entrichten. Die erste Mietzinsrate wird in einer durch die Parteien zu bestimmenden Höhe zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft des Mietobjektes zur Zahlung fällig. Ist eine Maschine nicht betriebsbereit oder nicht vertragskonform aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, so ist der Mietzins erst dann zu leisten, wenn der Vermieter diese Mängel behoben hat.

3.3 Verzug

Befindet sich der Mieter mit einer Zahlung im Rückstand und bezahlt trotz Aufforderung des Vermieters die rückständigen Mietzinse nicht innert einer Frist von 10 Tagen, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Macht der Vermieter von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so hat der Mieter das Mietobjekt unverzüglich dem Vermieter zurückzusenden, wobei die Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung sowie allf. weitere damit verbundene Kosten vollumfänglich zulasten des Mieters gehen. Auch ist der Mieter verpflichtet, eine Entschädigung zu bezahlen, welche der Summe der durch die Kündigung entfallenen Mietzinse entspricht. Der Vermieter muss sich jedoch anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung des Mietobjekts während der entfallenen Mietdauer erlangt.

4. Mietbeginn

4.1 Zeitpunkt

Die Miete beginnt mit der Versandbereitschaft des Mietobjektes. Der Vermieter hat das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt zum Versand bereitzuhalten bzw. auf dem vorgesehenen Beförderungsweg zu versenden. Der Mieter ist von der Versandbereitschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.2 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Sendung transportverladen dem Mieter, Frachtführer oder Spediteur zur Verfügung gestellt wird. Der Mieter - oder wer in dessen Auftrag das Mietobjekt in Empfang nimmt – ist verpflichtet, die Verladeart des Mietobjektes zu prüfen und allfällige Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beheben. Ab dem Zeitpunkt dieser Überprüfung stellt der Mieter den Vermieter von jeglicher Verantwortung frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verlad des Mietobjektes ergeben könnte.

5 Montage und Demontage

Der Vermieter übernimmt die Montage und Demontage des Mietobjektes nur sofern dies schriftlich vereinbart worden ist. Andernfalls stellt er dem Mieter auf Verlangen Monteure zur Verfügung gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und Wartezeit sowie der Reisespesen und Unterhaltskosten (auch für Sonn- und Feiertage während der Montagedauer) gemäß den jeweils gültigen Ansätzen des Vermieters. Können die Monteure ohne Eigenverschulden / Verschulden des Vermieters eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Kosten (inkl. Zeitaufwand) zulasten des Mieters auch wenn für die Montage- und Demontearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist.

Der Mieter hat die notwendigen Hilfskräfte und Montageeinrichtungen vereinbarungsgemäß und rechtzeitig zu Verfügung zu stellen. Sofern der Mieter verpflichtet ist Monteure / Hilfskräfte zu stellen, sind Löhne, Sozialversicherungsleistungen, Versicherungsprämien, Spesen vom Mieter zu tragen. Das vom Vermieter gestellte Personal wird von diesem entlohnt und gegen Krankheit / Unfälle versichert. Die vom Vermieter im Zusammenhang mit einer von ihm vorzunehmenden Montage und/oder Demontage angegebenen Zeiten sind verbindlich. Treten unvorhergesehene Ereignisse ein (bspw. nicht ordnungsgemäße Baustelleneinrichtungen, problematische Witterung, Betriebsstörungen, Streik, Ausfall von Zulieferer bzw. Subunternehmer, höhere Gewalt) ist der Vermieter berechtigt, den Zeitpunkt der Montage bzw. Demontage entsprechend zu verschieben. Im Zusammenhang mit solchen Terminverschiebungen kann der Mieter weder Schadenersatz beanspruchen noch vom Mietvertrag zurückzutreten.

6 Pflichten des Vermieters

6.1 Haftung

Der Vermieter hat das Mietobjekt in der im Mietvertrag festgelegten Beschaffenheit / Leistungsfähigkeit zu übergeben. Mängel in der vertragsgemäßen Gebrauchsbereitschaft bei Auslieferung des Mietobjektes, hat der Vermieter so rasch als möglich auf seine Kosten zu beheben. Gelingt es dem Vermieter nicht, die vertragsgemäße Gebrauchsbereitschaft des Mietobjektes trotz entsprechender schriftlicher Mängelrüge des Mieters innert nützlicher Frist herbeizuführen oder gleichwertigen Ersatz zu liefern, so ist der Mieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Treten am Mietobjekt während der Mietdauer vom Mieter zu vertretende Mängel auf, welche den vertragsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen oder verunmöglichen, ist der Vermieter nach entsprechender schriftlicher Anzeige des Mieters verpflichtet, innerhalb nützlicher Frist die gemeinsam festgestellten Mängel entweder auf seine Kosten zu beheben oder aber gleichwertigen Ersatz zu leisten. Kommt der Vermieter dieser Pflicht nicht nach, so ist der Mieter berechtigt, im Falle der Unmöglichkeit der weiteren Benützung des Mietobjektes vom Mietvertrag zurück zu treten. Im Falle einer längeren Beeinträchtigung im vertragsgemäßen Gebrauch des Mietobjektes ist für die Dauer der Beeinträchtigung ein angemessener Abzug vom Mietzins vorzunehmen. Die Haftung des Vermieters aus dem Mietvertrag ist vorstehend abschließend geregelt.

Weitergehende Ansprüche irgendwelcher Art (beispielsweise Ersatz für unmittelbare Schäden, Nutzungsverlust, verlorene Aufträge, entgangener Gewinn, Konventional-strafe, Pönale) sind ausgeschlossen.

6.2 Regress

Wird der Vermieter von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann er für sämtliche Anforderungen auf den Mieter Regress nehmen, sofern ihn persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

7 Pflicht des Mieters

7.1 Prüfungspflicht

Der Mieter hat das Mietobjekt sofort nach dem Erhalt zu Prüfen und allfällige Mängel dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern bei diesem innert 8 Arbeitstagen seit Übergabe des Mietobjektes keine Mängelrüge eintrifft, gilt das Miet-objekt als vom Mieter genehmigt.

7.2 Betriebssicherheit des Mietobjektes

Der Mieter ist gegenüber seinen Arbeitnehmern für den betriebssicheren Zustand des Mietobjektes direkt verantwortlich. Aufgrund der einschlägigen Gesetzgebung liegt für Krane die Verantwortung beim Kranbetreiber (vgl. Art. 4 und 7 der Kranverordnung vom 27.09.99, sowie Art. 1.4.5 der EKAS-Richtlinie 6511) Beabsichtigt der Kranbetreiber die Verantwortung für den betriebssicheren Zustand des gemieteten Kranes ganz oder teilweise einem Drittunternehmer zu übertragen, ist hierfür eine schriftliche, vertragliche Abmachung erforderlich.

7.3 Unterhalts- und Meldepflicht

Der Mieter hat das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln. Er muss das Mietobjekt unter Beachtung der vom Mieter erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäß verwenden, bedienen und warten. Der Mieter stellt sicher, dass das Gerät ausschließlich von Personen benützt wird, welche instruiert und im Besitz der erforderlichen Ausweise sind. Die Erstinstruktion ist im Mietpreis inbegriffen und erfolgt bei Montage / Übergabe des Mietobjektes. Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäß, hat er den Vermieter sofort zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietobjektes ist durch den Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch den Vermieter überprüft und gegebenenfalls die notwendigen Reparaturen ausgeführt sind.

7.4 Untersuchung des Mietobjektes

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter auf seinen Zustand hin zu untersuchen / untersuchen zu lassen. Weisungen des Vermieters oder seiner Organe für Bedienung, Überwachung, Unterhalt und Wartung des Mietobjektes hat der Mieter strikte zu befolgen.

7.5 Reparaturen

Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Nur mit dessen schriftlicher Zustimmung darf der Mieter Reparaturen selber vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen, ansonsten er die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen hat. Überdies haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemäßen Reparaturarbeiten. Die erforderlichen Ersatzteile sind in jedem Fall beim Vermieter anzufordern.

7.6 Kosten

Im Mietvertrag definierte Verschleißteile gehen zulasten des Mieters. Die Kosten für Reparaturen, welche wegen Elementarereignissen, Gewalt, Unfallschäden, unzuweckmäßiger Bedienung oder unsachgemäßer Wartung erforderlich werden, gehen zulasten des Mieters. Die durch normalen Betrieb und übliche Abnutzung des Mietobjektes bewirkten Reparaturen / Revisionen sowie die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandene Wertverminderung gehen zu Lasten des Vermieters.

7.7 Haftung des Mieters für das Mietobjekt

Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zum Eintreffen des Mietobjektes beim Vermieter oder dem von ihm bezeichneten Ort anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjektes und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob der Verlust / die Beschädigung durch sein Verschulden, das einer Hilfsperson, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

8 Versicherung

Der Mieter ist mit Wirkung ab Gefahrenübergang gemäß Art. 4.2 bis und mit Rückgabe des Mietobjektes gemäß Art. 9.3 für alle sich am oder aus dem Mietobjekt auf Grund von Risiken wie Diebstahl, Feuer, Explosion (inkl. Motorenexplosion), Vandalismus, Elementarereignissen, Einwirkungen beim Transport, Maschinenbruch, Montage und Demontage usw. ergebenden Schäden verantwortlich. Diese Risiken werden durch den Vermieter auf Kosten des Mieters versichert, sei dies mittels Abschluss eigenständiger Versicherungsverträge oder mittels Einschluss des Mieters in die bestehenden Versicherungsverträge des Vermieters.

Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen – und dies auch nur gestützt auf den durch den Mieter zu erbringenden schlüssigen Nachweis eines zumindest gleichwertigen Versicherungsschutzes sowie gegen vorgängige Abtretung des Anspruchs auf Versicherungsleistung an den Vermieter – abgewichen werden. Wird das Mietobjekt ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Straßen verwendet und dabei ein Schaden verursacht, für den der Vermieter auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aufzukommen hat, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter von dieser Haftpflicht freizustellen. Bei Schäden infolge unsachgemäßer Bedienung, mangelhafter Wartung, Fahrlässigkeit hat der Mieter die von der Versicherung nicht gedeckten Kosten wie Selbstbehalte (wird im Mietvertrag deklariert) und Amortisationsabzüge zu tragen. Partikelfilter, Reifen und Raupen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

9 Beendigung der Miete

9.1 Kündigung

Ist keine feste Dauer der Miete vereinbart worden, so ist jede Partei berechtigt, das Mietverhältnis unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 14 Arbeitstagen aufzulösen.

9.2 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristansetzung durch außerordentliche Kündigung den Mietvertrag auflösen, wenn:

- Dem Mietobjekt wegen übermäßiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung des Vermieters innert angemessener Frist keine Abhilfe schafft.
- Das Mietobjekt ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Vermieters untervermietet wird.
- Dritten Rechte am Mietobjekt eingeräumt oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden.
- Bei Zahlungsverzug.
- Verletzungen anderer vertraglicher Abmachungen vorliegen.

Beendet der Vermieter den Vertrag durch außerordentliche Kündigung, kann er das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurücknehmen. Der Mieter ist überdies zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

9.3 Rückgabe des Mietobjektes

Der Mieter hat das Gleiche vom Vermieter erhaltene Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand am Domizil des Vermieters oder einem anderen von diesem bezeichneten nicht weiter entfernt liegenden Ort zurück zu geben. Der Mieter hat die Rücksendung vorher schriftlich dem Vermieter anzuzeigen. Die Rücksendung hat entsprechend der Anlieferung zu erfolgen und ist mittels Lieferschein zu dokumentieren. Entspricht die Rückgabe / Das Mietobjekt bei Rückgabe diesen Anforderungen nicht oder weist Mängel auf, wird die Miete verlängert bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe bzw. bis die Mängel behoben und die Betriebsbereitschaft wiederhergestellt sind. Der Mieter haftet bis zur ordnungsgemäßen Ablieferung des Mietobjektes. Bei der Rückgabe wird zwischen den beiden Vertragspartnern ein Übernahme-Protokoll erstellt. Allfällig erforderliche Instandstellungsarbeiten gehen zulasten des Mieters. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten.

10 Fracht- / Verladekosten

Die Frachtkosten für den Versand des Mietobjektes bei Beginn der Miete wie auch bei der Rücksendung nach der Beendigung hat der Mieter zu tragen, ebenso die Kosten für den Ab- und Auflad. Wird das Mietobjekt nicht ab dem Domizil des Vermieters geliefert, muss sich der Mieter höchstens die Frachtkosten anrechnen lassen, die sich bei Lieferung ab dem Domizil ergeben würden. Das Gleiche gilt, wenn das Mietobjekt nicht an das Domizil des Vermieters zurückzuliefern ist.

11 Anwendbares Recht

Es findet schweizerisches Recht Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Sitz des Vermieters. Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.